

Compliance-Regelung von Cheersport Austria

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Compliance-Regelung dient dem Schutz der Integrität von Cheersport Austria, seiner Mitglieder sowie aller für den Verband tätigen Personen. Sie soll insbesondere einen verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten, vertraulichen Informationen, Fördermitteln, Vermögenswerten und sonstigen Verbandsressourcen sicherstellen.

Sie gilt für alle Personen, die haupt- oder nebenberuflich, entgeltlich oder unentgeltlich für, bei oder im Auftrag von Cheersport Austria tätig sind oder eine Funktion für den Verband ausüben.

Sie ergänzt die Statuten, Geschäftsordnung, Wahlordnung, den Verhaltenskodex sowie sonstige verbindliche Regelungen von Cheersport Austria. Gesetzliche und statutarische Bestimmungen sowie die Zuständigkeiten der Verbandsorgane bleiben unberührt und gehen dieser Compliance-Regelung vor.

Der Verhaltenskodex definiert die grundlegenden Verhaltenspflichten. Diese Compliance-Regelung ergänzt ihn insbesondere um Verfahren zur Prüfung möglicher Verstöße, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, mögliche Rechtsfolgen und Rechtsschutz.

2. Grundsätzliche Pflichten

Alle erfassten Personen haben im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit insbesondere:

- gesetzliche Bestimmungen sowie Statuten, Ordnungen, Beschlüsse und sonstige verbindliche Regelungen einzuhalten,
- personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen zu schützen,
- Informationen, Unterlagen, Zugänge und Ressourcen ausschließlich im Rahmen ihrer Berechtigung und für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden,
- Fördermittel, Verbandsvermögen und sonstige finanzielle Mittel ausschließlich ordnungsgemäß und zweckentsprechend zu verwenden und abzurechnen,
- Abrechnungen vollständig, richtig und nachvollziehbar vorzunehmen,
- dem Verband zustehende Rückerstattungen, Gutschriften und sonstige Vermögenswerte ordnungsgemäß dem Verband zuzuführen,
- Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen,
- rechtmäßige Entscheidungen der zuständigen Verbandsorgane einzuhalten,
- sachlich, integer, fair und respektvoll zu handeln.

Bestehende Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitspflichten gelten, soweit gesetzlich, statutarisch, vertraglich oder sonst wirksam vorgesehen, auch nach Beendigung einer Funktion oder Tätigkeit fort.

Der bestehende Verhaltenskodex verpflichtet bereits zum rechtmäßigen Umgang mit Daten und enthält eine über das Funktionsende hinausgehende Verschwiegenheitspflicht.

3. Compliance-Verstöße

Ein Compliance-Verstoß kann insbesondere vorliegen bei:

- unbefugter Weitergabe, Zugänglichmachung oder Veröffentlichung vertraulicher Verbandsunterlagen,
- unbefugter Verarbeitung oder Weitergabe personenbezogener Daten,
- missbräuchlicher Verwendung von Zugängen, Informationen oder Verbandsressourcen,
- unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Abrechnungen gegenüber Cheersport Austria oder Förderstellen,
- nicht ordnungsgemäßer Verwendung von Fördermitteln oder Verbandsvermögen,
- unberechtigter privater Vereinnahmung oder Zurückbehaltung von Rückerstattungen, Gutschriften oder sonstigen Vermögenswerten, die Cheersport Austria zustehen,
- vorsätzlichen oder grob fahrlässigen erheblichen Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, Statuten, Ordnungen oder verbindliche Beschlüsse,
- schwerwiegenden Verletzungen bestehender Verschwiegenheits-, Vertraulichkeits- oder sonstiger funktionsbezogener Pflichten,
- bewusster Täuschung eines Verbandsorgans in einer für dessen Entscheidung wesentlichen Angelegenheit,
- sonstigen schwerwiegenden Pflichtverletzungen.

Sachliche Kritik, die Wahrnehmung statutarischer Mitgliedsrechte, die Einbringung von Anträgen, eine Kandidatur für eine Verbandsfunktion sowie die rechtmäßige Meldung möglicher Missstände stellen für sich allein keinen Compliance-Verstoß dar.

4. Hinweise und verpflichtende Prüfung

Bei konkreten und hinreichend substantiierten Hinweisen auf einen möglichen schwerwiegenden Compliance-Verstoß ist der Sachverhalt unverzüglich, sachlich und ergebnisoffen zu dokumentieren und zu prüfen.

Dabei ist zwischen festgestellten Tatsachen, vorhandenen Beweismitteln, Aussagen bzw. Hinweisen Dritter und noch ungeklärten Umständen zu unterscheiden.

Bei konkreten und hinreichend substantiierten Hinweisen auf einen möglichen schwerwiegenden Compliance-Verstoß hat der Vorstand unverzüglich eine rechtliche Prüfung zu veranlassen.

Kommt insbesondere eine strafrechtliche, datenschutzrechtliche oder erhebliche zivil-, förder- oder haftungsrechtliche Relevanz ernsthaft in Betracht, ist eine externe und unabhängige juristische Beratung beizuziehen.

Die Einleitung einer Prüfung stellt weder die Feststellung eines Fehlverhaltens noch eine Vorverurteilung dar.

5. Schwerwiegende Verdachtsfälle und Sofortmaßnahmen

Bestehen konkrete Anhaltspunkte für einen besonders schwerwiegenden Compliance-Verstoß und dadurch ein erhebliches Risiko für Personen, Daten, vertrauliche Informationen, Fördermittel, Vermögenswerte oder andere wesentliche rechtlich geschützte Interessen von Cheersport Austria, können unverzüglich erforderliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gesetzt werden.

Bei möglicher strafrechtlicher, datenschutzrechtlicher oder erheblicher zivil-, förder- oder haftungsrechtlicher Relevanz sind die weiteren Maßnahmen unter Beiziehung einer externen und unabhängigen juristischen Beratung zu setzen.

Soweit rechtlich zulässig, erforderlich und verhältnismäßig, kommen insbesondere in Betracht:

- sofortige Sperre oder Einschränkung verbandsseitiger Accounts, Zugänge und Berechtigungen,
- Sicherung relevanter verbandsseitig verfügbarer Unterlagen, Abrechnungen, Daten und sonstiger Beweismittel,
- Sicherung und Prüfung relevanter Zahlungs-, Rechnungs-, Gutschrift- und Erstattungsunterlagen,
- vorübergehende Einschränkung einzelner Tätigkeiten oder Befugnisse,
- vorläufige Entbindung von einer bestellten Funktion, soweit das zuständige Organ dazu befugt ist,
- Maßnahmen zur Verhinderung weiterer unbefugter Daten- oder Informationsweitergaben,
- unverzügliche Prüfung datenschutzrechtlicher Melde- und Informationspflichten,
- Aufforderung zur Unterlassung, Herausgabe oder – unter Wahrung erforderlicher Beweissicherung – Löschung von Unterlagen oder Daten,
- Sicherungs- und Rückforderungsmaßnahmen hinsichtlich möglicher Vermögenswerte des Verbandes,
- bei entsprechendem Tatverdacht die juristische Prüfung einer Anzeige oder sonstiger strafrechtlicher Schritte.

Ein Zugriff auf private Geräte, private Accounts oder sonstige nicht der Verfügungsmacht von Cheersport Austria unterliegende Datenbestände wird dadurch nicht begründet.

Vorläufige Maßnahmen dienen der Gefahrenabwehr, Beweissicherung und Wahrung rechtlich geschützter Interessen. Sie stellen weder die Feststellung eines Compliance-Verstoßes noch einer strafrechtlichen oder sonstigen persönlichen Verantwortlichkeit dar.

Gründe, Umfang und Dauer sind zu dokumentieren und regelmäßig auf ihre weitere Notwendigkeit zu überprüfen.

6. Verfahren und rechtliches Gehör

Die betroffene Person ist über den gegen sie erhobenen Compliance-Vorwurf in angemessener Weise zu informieren.

Vor einer endgültigen belastenden Entscheidung ist grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Würde eine vorherige Information notwendige Sicherungsmaßnahmen oder Beweissicherung gefährden, können diese zunächst ohne vorherige Anhörung gesetzt werden. Information und Stellungnahmemöglichkeit sind anschließend unverzüglich nachzuholen.

Die Kommunikation und Verfahrensbegleitung kann durch eine externe und unabhängige Rechtsvertretung erfolgen.

Entscheidungen, Entscheidungsgrundlagen und Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

7. Maßnahmen und Sperren

Wird nach ordnungsgemäßer Prüfung ein Compliance-Verstoß festgestellt, können – soweit gesetzlich, statutarisch und nach den sonstigen verbindlichen Regelungen zulässig und durch das jeweils zuständige Organ – insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Verwarnung,
- Auflagen sowie Schulungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen,
- Einschränkung von Befugnissen,
- Entzug von Zugängen oder Berechtigungen,
- Ausschluss von Repräsentations- oder Tätigkeitsbereichen,
- befristete oder, soweit rechtlich zulässig, unbefristete Sperre für bestimmte bestellte Funktionen, Tätigkeiten, Repräsentationsaufgaben oder Berechtigungen,

- Abberufung oder Beendigung einer bestellten Funktion,
- Rückforderung unberechtigt bezogener oder zurückbehaltener Beträge,
- Geltendmachung von Unterlassungs-, Herausgabe-, Schadenersatz- oder sonstigen zivilrechtlichen Ansprüchen,
- erforderliche datenschutz- oder förderrechtliche Maßnahmen,
- bei entsprechendem Tatverdacht die Prüfung strafrechtlicher Schritte,
- sonstige zulässige Maßnahmen.

Art und Umfang müssen verhältnismäßig sein. Zu berücksichtigen sind insbesondere Schwere und Verschulden, tatsächliche oder mögliche Folgen, ein allfälliges nachgewiesenes wiederholtes Fehlverhalten sowie sonstige relevante Umstände.

Der bestehende Kodex sieht bereits Abmahnungen, den zeitweisen Ausschluss von Repräsentativfunktionen und bei grundlegend erschüttertem Vertrauensverhältnis die Beendigung einer Funktion vor.

Eine befristete Sperre endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Eine unbefristete Sperre bleibt bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung oder Änderung durch das zuständige Organ aufrecht.

Sperren sowie deren Aufhebung oder Änderung sind schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.

8. Wählbarkeit und Funktionen

Eine Maßnahme oder Sperre nach dieser Compliance-Regelung führt bis zur endgültigen Klärung automatisch zum Verlust der Wählbarkeit für ein gewähltes Verbandsorgan.

Diese Compliance-Regelung schafft weder zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzungen noch neue Ausschlussgründe für Kandidaturen.

Wählbarkeit, Bestellung, Abberufung und Enthebung richten sich ausschließlich nach Gesetz, Statuten, Wahlordnung, Geschäftsordnung und sonstigen hierfür verbindlichen Regelungen.

Bei nicht gewählten Funktionen kann ein ordnungsgemäß festgestellter schwerwiegender Compliance-Verstoß berücksichtigt werden, soweit Eignung, Integrität, Zuverlässigkeit oder das erforderliche Vertrauensverhältnis zulässige Entscheidungskriterien darstellen.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

Compliance-Verfahren sind vertraulich zu behandeln. Personenbezogene Daten, Hinweise und Beweismittel dürfen nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, die sie für

Sachverhaltsprüfung, rechtliche Beratung, Entscheidung oder Wahrnehmung gesetzlicher bzw. statutarischer Aufgaben benötigen.

Die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung, Integrität und Vertraulichkeit sind einzuhalten.

Die Identität von Hinweisgeber:innen ist, soweit rechtlich zulässig und sachlich möglich, vor einer nicht erforderlichen Offenlegung zu schützen.

10. Rechtsschutz und Schiedsgericht

Entscheidungen nach dieser Compliance-Regelung unterliegen den nach Gesetz, Statuten und sonstigen verbindlichen Regelungen vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis steht die statutarische Schlichtungseinrichtung gemäß § 17 der Statuten von Cheersport Austria (Schiedsgericht) nach Maßgabe der dort geregelten Voraussetzungen zur Verfügung.

Gesetzliche Rechte und Rechtsbehelfe bleiben unberührt.